

Diese Ergänzungsvereinbarung findet in den Fällen Anwendung, in denen die Parteien in Teil I Abschnitt 2.1 des Auftragsverarbeitungsvertrags als Sitz des Kunden die Schweiz ausgewählt haben.

Standardvertragsklauseln:

ERGÄNZUNG FÜR DIE SCHWEIZ

1. Die einschlägigen Bestimmungen der EU-Standardvertragsklauseln finden entsprechende Anwendung auf Datenexporte durch den Kunden aus der Schweiz.
2. Die Standardvertragsklauseln gelten mit folgenden Änderungen:
 - (a) Verweise auf einen “Mitgliedsstaat” oder auf die „EU“ in den Standardvertragsklauseln gelten auch für die Schweiz.
 - (b) Dort, wo ein internationaler Transfer von Kundendaten einem Recht unterfällt, welches juristische Personen als Betroffene schützt, vereinbaren die Parteien, dass die Standardvertragsklauseln auch auf Daten Anwendung finden, die juristische Personen betreffen.
3. Festlegungen der Standardvertragsklauseln, soweit sie sich auf die Verarbeitung von Kundendaten beziehen, die der DGSVO unterfallen, bleiben von diesen Änderungen unberührt.